



Weiterbildungsreglement

Grundhaltung und Zielsetzung

- Permanente Weiterbildung wird von allen Mitarbeitenden erwartet. Im Vordergrund steht dabei eine kunden- und leistungsorientierte Verwaltung.
- Die zielgerichtete und stufengerechte Aus- und Weiterbildung soll Mitarbeitende dazu befähigen, ihre Aufgaben zielgerichtet und wirkungsvoll zu erfüllen und neue Herausforderungen zu bewältigen.

Planung und Zuständigkeiten

- Im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung wird das Thema Weiterbildung angesprochen und allfällige Massnahmen eingeleitet.
- Für die Auswahl geeigneter Weiterbildungs-Angebote sind in erster Linie fachspezifische Weiterbildungsangebote sowie das breite Angebot des Kantons zu berücksichtigen.
- Über Aus- und Weiterbildungen bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 und / oder von maximal drei Arbeitstagen pro Mitarbeitenden und Jahr entscheidet der Verwaltungsführer.
- Über Aus- und Weiterbildungen ab dem Betrag von Fr. 1'000.00 und / oder von mehr als drei Arbeitstagen pro Mitarbeitenden und Jahr entscheidet die Exekutive.

Finanzierung und Kostenübernahme

- Die Gemeinde Schwerzenbach übernimmt sämtliche Kosten für den Besuch von Kursen, welche für die Ausübung der Funktion notwendig sind.
- Wenn der Kursbesuch nur teilweise im Interesse der Gemeinde Schwerzenbach liegt, werden maximal 50% der Kurskosten übernommen (vgl. Tabelle Seite 2).

Kurse	im Interesse der Gemeinde	teilweise im Interesse der Gemeinde
obligatorisch, angeordnet, zwingend notwendig	Aus- und Weiterbildung für die Ausübung der Funktion Fach-Tagungen, Erfa-Gruppen, Kadertage	
fakultativ, selbst gewählt	ein- oder mehrsemestrige Aus- oder Weiterbildungsgänge mit Diplomabschluss (z.B. SSK I bis III oder IVM) Aus- und Weiterbildung für die Ausübung der Funktion, Fach-Tagungen, Erfa-Gruppen, Kadertage	nicht funktionsrelevante Aus- und Weiterbildungskurse Sprachkurse, sofern für Funktion von Bedeutung (E/F/I).
	100%	bis maximal 50%

Rückerstattung von Ausbildungskosten

Die Rückerstattung der Weiterbildungskosten (Kurskosten und Arbeitszeit) richtet sich nach folgendem Schlüssel:

- Fr. 1001 bis 5000 Verpflichtungszeit 6 Monate Rückzahlung 1/6 pro Monat
- Fr. 5001 bis 10'000 Verpflichtungszeit 12 Monate Rückzahlung 1/12 pro Monat
- über Fr. 10'001 Verpflichtungszeit 24 Monate Rückzahlung 1/24 pro Monat

Beträge bis Fr. 1'000.00 sind nicht rückerstattungspflichtig. Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem erfolgreichen Prüfungs-Abschluss des Kurses zu laufen.

Arbeitszeit und Nebenkosten

- Kurse, die im Interesse der Gemeinde Schwerzenbach sind, werden als Arbeitszeit angerechnet (prozentual gemäss Anstellungspensum).
- Kurse, die teilweise im Interesse der Gemeinde Schwerzenbach sind, werden nicht als Arbeitszeit angerechnet.
- Die Fahrspesen werden in der Regel von der Gemeinde übernommen (vorhandene ZVV-Billets der Gemeinde können dafür benützt werden).

Kursannullationskosten und Kursabbruch oder Nichtbestehen der Prüfung

- Falls die Aus- bzw. Weiterbildung abgebrochen wird, entscheidet der Verwaltungsleiter unter Berücksichtigung der Gründe, wie hoch der Anteil der Weiterbildungskosten ist, der durch die Mitarbeitenden zurückbezahlt werden muss.
- Die Gemeinde Schwerzenbach erwartet bei Nichtbestehen einer Abschluss-, Zertifikats- oder Diplomprüfung eine Wiederholung der Prüfung.
- Die Weiterbildungskosten (Kurskosten und Arbeitszeit) für die Wiederholung gehen zu Lasten der Mitarbeitenden.

Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Schwerzenbach.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.